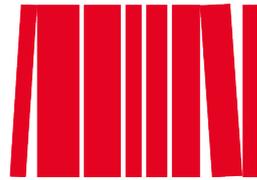


# Bewerbungsbogen



**Berliner  
Verlagspreis  
2020**

## Anschrift

Verlagsname

Unternehmensform

Inhaber | Gesellschafter

Straße

PLZ + Ort

## Kontakt

AnsprechpartnerIn

Telefon

E-Mail-Adresse

Website

## Unternehmen

Jahr der Verlagsgründung

Anzahl der MitarbeiterInnen

(inkl. InhaberIn / Geschäftsführung)

Anzahl der jährlich publizierten Titel

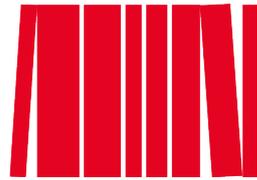
Jahresumsatz (in EUR) 2019

Verkehrsnummer

(sofern vorhanden)

Social-Media-Kanäle (URL)

## Programm



**Berliner  
Verlagspreis  
2020**

Bitte drei Buchtitel einsenden  
und hier kurz aufführen mit:

1.	AutorIn	<input type="text"/>
	Titel	<input type="text"/>
	Jahr der Veröffentlichung	<input type="text"/>
	gesamte Auflagenhöhe	<input type="text"/>
2.	AutorIn	<input type="text"/>
	Titel	<input type="text"/>
	Jahr der Veröffentlichung	<input type="text"/>
	gesamte Auflagenhöhe	<input type="text"/>
3.	AutorIn	<input type="text"/>
	Titel	<input type="text"/>
	Jahr der Veröffentlichung	<input type="text"/>
	gesamte Auflagenhöhe	<input type="text"/>

Bitte die Vorschauen 2020, Frühjahr und Herbst in jeweils sieben Exemplaren  
mit den drei Büchern einsenden.

## NEU 2020: Motivationsschreiben

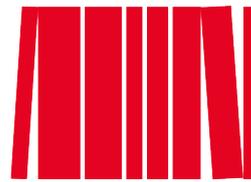
Stellen Sie in einem Motivationsschreiben Ihren Verlag der Jury vor. Zeigen Sie,  
was das Besondere an Ihrem Verlagsprogramm ist und warum Sie den Berliner  
Verlagspreis gerade 2020 verdient haben (Umfang: max. 3 DIN A4 Seiten).

Mediendateien senden Sie bitte an: [info@berlinerverlagspreis.de](mailto:info@berlinerverlagspreis.de)

Firmenlogo (Dateiname)

Foto (Dateiname)

(VerlegerIn oder Verlagsgebäude oder Verlagsräume) zur Verwendung auf der Homepage »Berliner Verlagspreis«  
im Falle einer Nominierung für die Shortlist



Preisgelder werden von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe angesehen und werden als sog. De-minimis-Beihilfe ausgezahlt. Dabei darf ein Betrag von 200.000 € im laufenden Kalenderjahr sowie den zwei vorangegangenen Kalenderjahren nicht überschritten werden. Sofern ein Preisträger innerhalb dieser Frist bereits andere De-minimis-Beihilfen erhalten hat, ist eine Auszahlung des Preisgeldes nur bis zu diesem Grenzbetrag möglich. (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1)

Es ist deshalb unbedingt notwendig, dass Sie die »De-minimis-Erklärung« auf den folgenden Seiten ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und mit Ihrem Bewerbungsbogen und den sonstigen Unterlagen einreichen. Ohne diese Erklärung kann Ihre Bewerbung nicht angenommen werden.

**WICHTIG:** Bitte senden Sie den ausgefüllte Bewerbungsbogen postalisch mit den Vorschauen und Büchern bis zum **31. Juli 2020 (Poststempel)** an:

Börsenverein des deutschen Buchhandels  
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.  
zu Händen Franziska Winkler  
Danckelmannstr. 9  
14059 Berlin

und **zusätzlich als ausgefüllte PDF** am [info@berlinerverlagspreis.de](mailto:info@berlinerverlagspreis.de)

---

Datum | Firmenstempel | Unterschrift (zusätzlich in Blockschrift)

Der Berliner Verlagspreis wird vergeben von

Senatsverwaltung  
für Wirtschaft, Energie  
und Betriebe



Senatsverwaltung  
für Kultur und Europa



mit Unterstützung von



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Johanna Hahn, E-Mail: [hahn@berlinerbuchhandel.de](mailto:hahn@berlinerbuchhandel.de), Tel. 030 26 39 18 14

# De-minimis-Erklärung

## über De-minimis-Beihilfen nach den EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen<sup>1</sup>

### Angaben zum Unternehmen

Unternehmen			
Anschrift			
		Ja	Nein
Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig.			

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen bzw. Unternehmensverbund als „*ein einziges Unternehmen*“ im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten hat.

#### Definition „*ein einziges Unternehmen*“

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als *ein einziges Unternehmen* zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

<sup>1</sup>□

- Allgemeine De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013, [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/de\\_minimis\\_regulation\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/de_minimis_regulation_de.pdf) bzw. Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 379/5 vom 28. Dezember 2006
- Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1408&from=DE> bzw. Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 337/35 vom 21. Dezember 2007
- Fisch-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0717&from=DE> bzw. Verordnung (EG) 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25. Juli 2007
- DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im EU-Amtsblatt L 114/8 vom 26. April 2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0008:0013:DE:PDF>

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Im Falle einer *Fusion* oder *Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

**Erklärung**

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir als *ein einziges Unternehmen* der oben genannten Definition im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

	keine
	die in der Tabelle auf der folgende Seite aufgeführten

De-minimis-Beihilfen im Sinne der EU-De-minimis-Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in der AGVO-Erklärung und der De-minimis-Erklärung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichtet) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

---

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Unternehmen	beantragt mit Antrag vom	Datum des Bescheides/ des Vertrages	Beihilfengeber	Art der De-minimis-Behilfe (bitte ankreuzen)				Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfenswert (Bruttosubventionsäquivalent <sup>2</sup> )
				Allgemein	Agrar	Fisch	DAWI			

2 Das Bruttosubventionsäquivalent geht aus der De-minimis-Bescheinigung des Beihilfengebers hervor.